



Jugendamt
Abteilung Kinderbetreuung

Frankfurter Straße 71
64293 Darmstadt

Besuchen zwei oder mehr Kinder einer Familie/eines Haushaltes gleichzeitig eine Betreuungseinrichtung, so reduziert sich der Beitrag ab dem zweiten Kind, und es sind folgende Beiträge zu zahlen:

- | | |
|---------|--|
| 1. Kind | Voller Betrag |
| 2. Kind | 50 % des eigentlich zu zahlenden Beitrages |
| 3. Kind | 25 % des eigentlich zu zahlenden Beitrages |
| 4. Kind | und jedes weitere, das Einrichtungen besucht sind beitragsfrei |

Nicht in den Genuss dieser Freistellung/Ermäßigung kommen Familien/Haushalte, deren **Bruttoeinkommen** insgesamt die jeweils gültigen Sozialhilferegelsätze um mehr als das Vierfache überschreiten. Die Regelsätze der Sozialhilfe stellen sich seit Januar 2017 monatlich wie folgt dar:

Haushaltsvorstände/Alleinstehende/Alleinerziehende	409,00 €
Volljährige Partner die gemeinsam leben und wirtschaften	368,00 €
Volljährige die keinen eigenen Haushalt führen weil sie im Haushalt anderer leben	327,00 €
Haushaltsangehörige 0 bis 5 Jahre	237,00 €
Haushaltsangehörige von 6 bis 13 Jahren	291,00 €
Haushaltsangehörige von 14 bis 17 Jahren	311,00 €

Nachstehend einige Beispiele, die verdeutlichen sollen, wann eine Ermäßigung/Freistellung stattfinden kann, und wann eine solche nicht in Betracht kommt:

Beispiel 1:

Alleinerziehende Mutter mit 2 Kindern, die Betreuungseinrichtungen besuchen. Kind 1 ist 4 Jahre und Kind 2 10 Jahre. Das Bruttoeinkommen des Haushaltes beträgt 2.198,56 € im Monatsdurchschnitt.

Haushaltsvorstand	409,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 4 Jahre	237,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 10 Jahre	291,00 €
einfacher Regelsatz	937,00 €
Multipliziert mit 4	<u>3.748,00 €</u>

ERGEBNIS: Die Mutter braucht für den Besuch der Betreuungseinrichtung des 4-jährigen Kindes nur 50 % des eigentlich, nach der städtischen Entgeltregelung, zu zahlenden Beitrages zu entrichten.

Beispiel 2:

Eine Familie bestehend aus Ehemann mit Frau und vier Kindern im Alter von 5, 8, 9 und 16 Jahre. Die drei jüngsten Kinder besuchen Betreuungseinrichtungen. Das Bruttoeinkommen der Familie beträgt im Monatsdurchschnitt 4.273,72 €.

Haushaltsvorstand	368,00 €
Haushaltsangehörige Ehefrau	368,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 5 Jahre	237,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 8 Jahre	291,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 9 Jahre	291,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 16 Jahre	<u>311,00 €</u>
einfacher Regelsatz	<u>1.866,00 €</u>
Multipliziert mit 4	<u>7.464,00 €</u>

ERGEBNIS: Für das 9-jährige Kind ist der volle Beitrag zu zahlen, bei dem 8-jährigen sind nur 50 % **nach der städtischen Entgeltregelung** und bei dem 5-jährigen 25 % des eigentlich **nach der städtischen Entgeltregelung** zu zahlenden Beitrages zu zahlen.

Beispiel 3:

In einem Haushalt leben 2 Erwachsene in eheähnlicher Gemeinschaft mit 2 Kindern im Alter von 3 und 4 Jahren, welche Betreuungseinrichtungen besuchen. Das Haushaltseinkommen brutto liegt bei durchschnittlich 4.860,00 €.

Haushaltsvorstand	368,00 €
Haushaltsangehörige Lebensgefährtin	368,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 3 Jahre	237,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 4 Jahre	<u>237,00 €</u>
einfacher Regelsatz	<u>1.210,00 €</u>
Multipliziert mit 4	<u>4.840,00 €</u>

ERGEBNIS: Für beide Kinder ist der volle Betreuungsbeitrag zu zahlen, da das Haushaltseinkommen den 4-fachen Sozialhilferegelsatz übersteigt.

Beispiel 4:

Eine Familie mit 3 Kindern im Altern von 3, 7 und 15 Jahren, welche alle Betreuungseinrichtungen besuchen. Das durchschnittliche mtl. Bruttoeinkommen des Haushaltes beträgt 6.450,00 €.

Haushaltsvorstand	368,00 €
Haushaltsangehörige Ehefrau	368,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 3 Jahre	237,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 7 Jahre	291,00 €
Haushaltsangehöriges Kind 15 Jahre	<u>311,00 €</u>
einfacher Regelsatz	<u>1.575,00 €</u>
Multipliziert mit 4	<u>6.300,00 €</u>

ERGEBNIS: Das Haushaltseinkommen liegt über der Freigrenze, so dass keine Vergünstigung gewährt werden kann. Für alle Kinder ist der volle Beitrag zu zahlen.

Diese Mehrkinderregelung soll allen Darmstädter Kindern bzw. deren Familien zu Gute kommen. Daher wird der bei den freien Trägern entstehende Einnahmeausfall bis zur oben genannten Höhe nach der städtischen Entgeltregelung zu erhebenden Elternbeiträge erstattet.